Das Erlaubnisverfahren
nach § 13 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Dampfkesselanlagen -

Erläuterungen und Arbeitshinweise für die
Durchführung der Erlaubnisverfahren
in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung NRW

Stand: Dezember 2011

1. ALLGEMEINES 2

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERLAUBNISBEDÜRFTIGE DAMPFKESSELANLAGEN 3

3. PRAKTISCHE HINWEISE ZUM ERLAUBNISVERFAHREN 5

3.1 Antragsunterlagen 5
3.1.1 Grundsätzliche Anforderungen 5
3.1.2 Brand- und Explosionsschutz 6
3.1.3 Anforderungen an die gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle 6

3.2. Ablauf des Erlaubnisverfahrens 7
3.2.1 Allgemeines 7
3.2.2 Prüfumfang und Prüftiefe durch die Erlaubnisbehörde 8
3.2.3 Erteilung der Erlaubnis 9
3.2.4 Erlaubnis innerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 9

4. MONTAGE, INSTALLATION UND BETRIEB 10

4.1 Montage, Installation 10

4.2 Betrieb 10

4.3 Prüfung vor Inbetriebnahme 10

Anhang 1 - Checkliste - Antragsunterlagen für Dampfkesselanlagen 12

Anhang 2 - Explosionsschutzkonzept 14

Anhang 3 – Mindestangaben im Prüfbericht (Ziffer 4.3.3 AKK-RL) 18

1. Allgemeines

(1) Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV bedürfen Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderung und Änderungen der Bauart oder Betriebsweise von Dampfkesselanlagen, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde (in NRW die Dezernate 55 der Bezirksregierungen). Die überwachungsbedürftigen Anlagen werden in § 1 Abs. 2 Satz 1 BetrSichV bestimmt. Dabei resultiert die Überwachungsbedürftigkeit jeweils aus dem maßgeblich mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Gefahrenfeld.

Im Hinblick auf die Prüfungen nach den §§ 14 ff handelt es sich bei Gesamtanlagen um überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 BetrSichV, die aus verschiedenen Anlagenteilen mit unterschiedlichen Prüffristen (z. B. Druckbehälter und Rohrleitung) bestehen können. Weiterhin gehören zur überwachungsbedürftigen Anlage auch die Einrichtungen zu deren sicherem Betrieb.

(2) Im Erlaubnisverfahren sind alle Gefahrenfelder zu betrachten, d.h., z.B. nicht nur das bestimmende Gefahrenfeld „Druck“ an einer Anlage, sondern z. B. auch „Explosion“ und „Brand“.

(3) Eine Dampfkesselanlage besteht aus einer oder mehreren überwachungsbedürftigen Anlagen. Sie kann z. B. sowohl hinsichtlich der Druckgefahr als auch hinsichtlich der Explosionsgefahr oder aber hinsichtlich der Gefahren, die mit dem Lagern und Abfüllen entzündlicher, leicht- oder hochentzündlicher Flüssigkeiten verbunden sind, eine überwachungsbedürftige Anlage darstellen. Durch den Betreiber der überwachungsbedürftigen Anlagen ist sicherzustellen, dass vorhandene Schnittstellen so definiert werden, dass alle Anlagenteile den zutreffenden Ziffern des § 1 Abs. 2 BetrSichV (Druckgefährdung oder Brand- /Explosionsgefährdung) zugeordnet werden. Im Ergebnis sind die Prüfaufgaben zu beschreiben und die Zuständigkeiten für die Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen (Gesamtanlagen, Anlagenteile, Einrichtungen für den sicheren Betrieb) entsprechend den Vorgaben des § 14 BetrSichV zuzuordnen.

(4) Eine „wesentliche Veränderung“ einer überwachungsbedürftigen Anlage gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV ist dadurch gekennzeichnet, dass die Anlage soweit verändert wird, dass sie in den Sicherheitsmerkmalen einer neuen Anlage entspricht. Im Falle der wesentlichen Veränderung ist im Erlaubnisverfahren ebenso wie bei Neuanlagen die gesamte Anlage zu betrachten.

(5) Wird eine „Änderung“ der Bauart oder der Betriebsweise gemäß § 2 Abs. 5 BetrSichV vorgenommen, welche die Sicherheit der Anlage beeinflusst, erstreckt sich das Erlaubnisverfahren auf den geänderten Teil. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Sicherheit der gesamten Anlage gewährleistet bleibt.

Nicht jede Änderung an einem Teil, welches gemäß Definition zum Umfang der Dampfkesselanlage gehört, beeinflusst die Sicherheit der Anlage, so dass im Einzelfall entschieden werden muss, ob ein Erlaubnisverfahren erforderlich ist.

Hinweis:

Eine Erlaubnis ist erloschen, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre un-

terbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat (§ 34 Abs. 4 ProdSG). Soll die Anlage wieder betrieben werden ist eine neue Erlaubnis erforderlich, sofern die Erlaubnisbehörde die Frist aus wichtigem Grund nicht bereits zuvor verlängert hat.

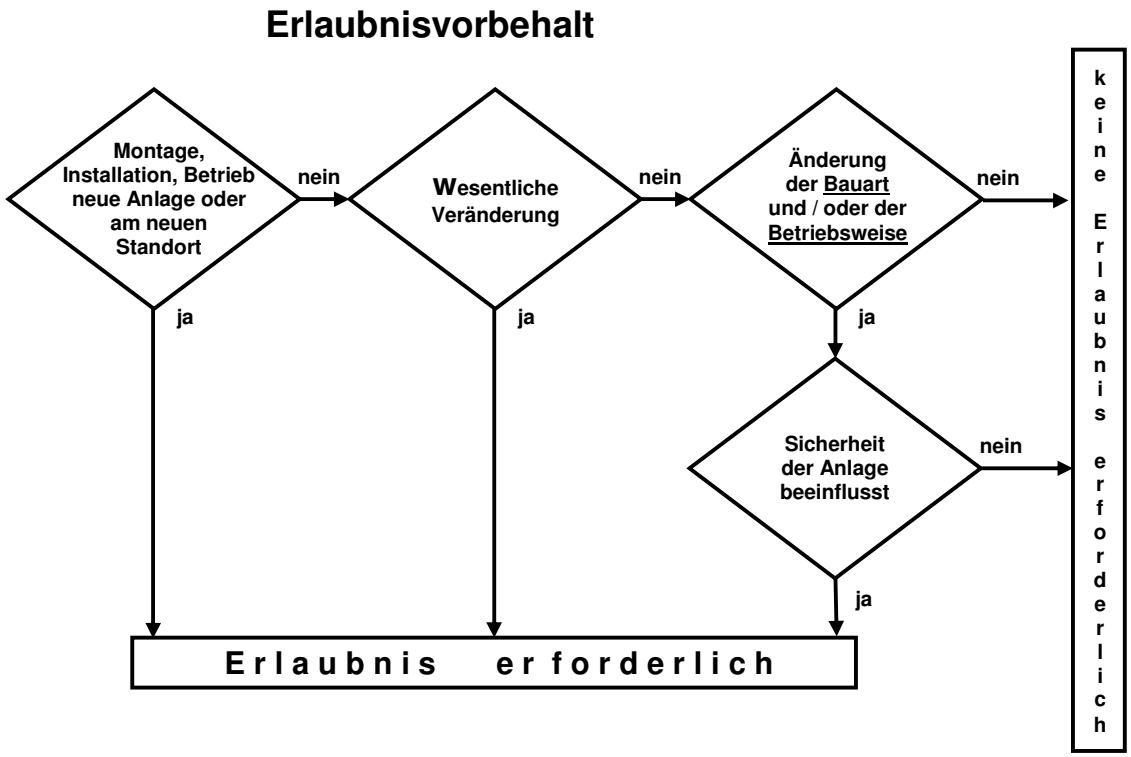

2. Begriffsbestimmungen für erlaubnisbedürftige Dampfkesselanlagen

(1) Dampfkesselanlagen im Sinne dieser Handlungshilfe sind Anlagen, die befeuerte oder anderweitig beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110°C beinhalten, die gem. Art. 9 in Verbindung mit Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 97/23/EG in Kategorie IV einzustufen sind. Ausgenommen sind Anlagen, in denen Wasserdampf oder Heißwasser in einem Herstellungsverfahren durch Wärmerückgewinnung entsteht, es sei denn, Rauchgase werden gekühlt und der entstehende Wasserdampf oder das entstehende Heißwasser werden nicht überwiegend der Verfahrensanlage zugeführt (verfahrenstechnische Abhitzekessel).

(2) Für die Erlaubnisbedürftigkeit ist es dabei nicht relevant, ob das Druckgerät als einzelne Komponente oder als Baugruppe nach der Druckgeräterichtlinie in Verkehr gebracht wurde.

(3) Die Erlaubnis umfasst die gesamte Dampfkesselanlage. Zur Dampfkesselanlage gehören neben dem Dampfkessel soweit vorhanden die nachfolgenden Teile und Einrichtungen *(siehe TRBS 2141 Ziffer 2 Abs. 11):*

- Das Kesselgerüst, die Wärmedämmung und/oder die Ausmauerung und die Ummantelung.
- Die Einrichtungen für die Feuerung.
- Die dem Dampfkesselbetrieb dienenden Dampf- und Heißwasserleitungen und deren Armaturen, soweit sie mit dem Dampfkessel eine Funktionseinheit bilden, bis zu den bei der Gefährdungsbeurteilung / sicherheitstechnischen Bewertung festgelegten Schnittstellen.
- Die Einrichtungen innerhalb des Kesselaufstellungsraumes zur Lagerung, Aufbereitung und Zuleitung von Brennstoffen sowie Einrichtungen außerhalb des Kesselaufstellungsraumes zur Lagerung, Aufbereitung und Zuleitung von leicht entzündlichen und allen staubförmigen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen.
- Die Einrichtungen zur Luftversorgung des Dampfkessels einschließlich der Gebläse und der mit Rauchgas beheizten Luftvorwärmer.
- Die absperrbaren mit Rauchgas beheizten Überhitzer und Zwischenüberhitzer, sowie die im Kesselaufstellungsraum befindlichen Dampfkühler und dazugehörige Verbindungsleitungen.
- Die absperrbaren Speisewasservorwärmer, soweit sie im Rauchgasstrom der Feuerung angeordnet sind, sowie die Speisevorrichtungen mit den zum Dampfkessel führenden Speiseleitungen.
- Die Einrichtungen zur Rauchgasabführung einschließlich der Saugzuganlagen und des Schornsteins bzw. der Rauchgasableitung über einen Kühlturm, sowie der in die Rauchgasabführung eingebauten Anlagen zur Verminderung von Luftverunreinigungen.
- Die Einrichtungen zur Druckhaltung und zum Volumenausgleich (Druckausdehnungsgefäße, Ausdehnungsbehälter) Heißwassererzeugungsanlagen einschließlich der zugehörigen Verbindungsleitungen.
- Alle anderen Einrichtungen, die dem Betrieb der Dampfkesselanlage dienen.
- Einrichtungen, in denen der erzeugte Dampf überhitzt oder gekühlt wird und die sich ganz oder teilweise in einem Dampfkessel befinden, wobei Dampfkessel als Behälter- oder Rohranordnungen definiert sind, der unter einem höheren als den atmosphärischen Druck steht.
- Alle Überwachungs- und Sicherheitssysteme des Dampfkessels.
- Der Kesselaufstellungsraum.

(4) Betreiber ist, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen in Hinblick auf die Sicherheit der Anlage zu treffen.

Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. So kann ein Pächter oder Mieter Betreiber sein. Maßgeblich hierbei ist die privatrechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Eigentümer der Betriebsanlagen und dem Nutzer. Ein Verpächter bleibt Betreiber, wenn er alleine über die sicherheitstechnischen Vorkehrungen entscheidet.

Der Betreiber kann einzelne Pflichten in einem zivilrechtlichen Vertrag auf eine andere Person übertragen.

(5) Für die Ermittlung der Erlaubnisbedürftigkeit von Änderungen können die Ziffer 3 der TRBS 1122 „Änderungen und wesentliche Veränderungen von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV - Ermittlung der Prüf- und Erlaubnispflicht (TRBS 1122)“ sowie als weitere Erkenntnisquelle die TRD 520 „Richtlinie für das Verfahren der Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb und für das Verfahren der Anzeige von Dampfkesselanlagen“ herangezogen werden.

3. Praktische Hinweise zum Erlaubnisverfahren

3.1 Antragsunterlagen

3.1.1 Grundsätzliche Anforderungen

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Es sind alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen beizufügen (siehe Anhang 1). Sollten relevante Angaben fehlen kann es durch Nachforderungen zu Verzögerungen im Ablauf des Erlaubnisverfahrens kommen.

(2) Die Antragsunterlagen müssen vollständig, ortsbezogen und aussagekräftig sein. Bei Dampfkesselanlagen ist den Antragsunterlagen die gutachtliche Äußerung einer ZÜS beizufügen, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlage den Anforderungen der BetrSichV, auch unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen, entspricht.

(3) Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der BetrSichV können als Ganzes oder in Teilen Binnenmarktrichtlinien der EU zum Inverkehrbringen unterliegen. Insofern sind vom Hersteller der Anlagen auch die einschlägigen Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) zu beachten.

In diesem Zusammenhang erforderliche EG-Konformitätserklärungen müssen jedoch erst vor Inbetriebnahme der Anlage vorliegen und sind insofern nicht zwingend Bestandteil der Antragsunterlagen. Der Betreiber ist dafür verantwortlich im Rahmen eines in sich schlüssigen Konzeptes geeignete Anlagen bzw. Anlagenteile auszuwählen.

(4) Je nachdem, ob für die Anlage oder Teile der Anlage bereits eine Konformitätserklärung vorliegt oder lediglich die kennzeichnenden Parameter bekannt sind, unterscheidet sich der Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen. Sind nur Anlagenkomponenten und nicht die gesamte Anlage einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden, muss die Kompatibilität der einzelnen Komponenten untereinander im Antrag beschrieben und später in die Prüfung vor Inbetriebnahme einbezogen werden.

(5) Im Antrag muss der konkrete Hersteller der Anlage bzw. Anlagenteile noch nicht angegeben sein. In jedem Fall muss die Anlage jedoch in Bezug auf die Auslegungsdaten (z. B. technische Parameter, Betriebsweise und Bauart) detailliert beschrieben sein, sodass die erforderliche Beurteilung hinsichtlich des sicheren Betriebes erfolgen kann.

(6) In den Antragsunterlagen ist der Nachweis zu führen, dass die Anlage(n) gemäß § 12 BetrSichV und damit dem Stand der Technik entsprechend montiert, installiert und betrieben bzw. geändert und betrieben werden.

(7) Bei Anwendung der in den TRBS beispielhaft genannten Maßnahmen kann in Bezug auf die betrachteten Gefährdungen davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der BetrSichV sowie der Stand der Technik eingehalten sind. Es ist darzustellen, welche Maßnahmen im Einzelnen realisiert werden sollen.

(8) Bei Abweichungen von den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse ist im Antrag der Nachweis zu führen, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau zur Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet wird.

(9) In der Regel sind Antragsteller und Betreiber identisch. Sollte der Antrag von einem Dritten, z. B. von einem Ingenieurbüro, als Serviceleistung gestellt werden, so sind dem Antrag entsprechende Vollmachten beizufügen.

(10) Eine Erlaubnis gemäß § 13 BetrSichV wird anlagebezogen erteilt.

3.1.2 Brand- und Explosionsschutz

(1) In einem Explosionsschutzkonzept sind die erforderlichen Maßnahmen zum Explosionsschutz einschließlich möglicher Wechselwirkungen zu beschreiben. Sind explosionsgefährdete Bereiche vorhanden, muss das Explosionsschutzkonzept mindestens Angaben zur deren Einstufung (z. B. Ex-Zonenplan) und zum Einsatz von Geräten und Schutzsystemen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV) in diesen Bereichen enthalten (Link).

Hinweis: Ein nach § 6 BetrSichV erforderliches Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeiten zu erstellen.

(2) Bei einer Erweiterung oder Änderung einer Dampfkesselanlage (z. B. weiterer Dampfkessel mit höherem Druck für das gleiche Dampfnetz) ist durch den Antragsteller nachzuweisen, dass die bestehende Anlage durch die neu hinzu kommende Anlage sicherheitstechnisch nicht beeinträchtigt wird bzw. entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit getroffen werden.

(3) Es sind auch die vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz zu beschreiben. Diese können Bestandteil des Explosionsschutzkonzeptes sein.

3.1.3 Anforderungen an die gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle

(1) Aus der gutachterlichen Äußerung einer ZÜS muss hervorgehen, dass

Aufstellung,

Bauart und

Betriebsweise

der überwachungsbedürftigen Anlagen den Anforderungen der BetrSichV entsprechen.

(2) Im Rahmen der gutachterlichen Äußerung sind die mit dem Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlagen verbundenen Gefährdungen ganzheitlich zu betrachten (siehe TRBS 1111 Nr. 4.2 sowie TRBS 2141). Insbesondere sind dabei Wechselwirkungen zwischen den Anlagenteilen untereinander, den Anlagenteilen mit der Umgebung und den eingesetzten Arbeitsstoffen zu berücksichtigen (siehe dazu auch TRBS 2210).

(3) Eine wesentliche Grundlage der gutachterlichen Äußerung sind daher aussagekräftige Unterlagen, welche die ZÜS in die Lage versetzen, die oben genannte Aussage zu treffen.

(4) Die an die gutachterliche Äußerung detailliert zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus der LV 49 „Qualität der gutachterlichen Äußerungen im Rahmen von Erlaubnisverfahren nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung“.

3.2. Ablauf des Erlaubnisverfahrens

3.2.1 Allgemeines

(1) Die Erstellung der Anlage beginnt mit dem Erlaubnisantrag. Für das geplante Vorhaben ist damit der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Stand der Technik maßgebend. Sollte es im Einzelfall im Verlaufe des Erlaubnisverfahrens zu neuen, aktuellen Erkenntnissen kommen, kann die Erlaubnisbehörde ergänzende Anforderungen in den Erlaubnisbescheid aufnehmen.

(2) Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen, einschließlich der gutachterlichen Äußerung der ZÜS, bei der Bezirksregierung, Dezernat 55 in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Wenn möglich, sollte mit dem Antragsteller in Vorgesprächen geklärt werden, welche Angaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für die geplante Dampfkesselanlage erforderlich sind.

(3) Sind die Unterlagen vollständig, erhält der Antragsteller von der Behörde innerhalb von 14 Tagen eine Eingangsbestätigung. Die 3-Monatsfrist läuft ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

(4) Ergibt die Prüfung auf Vollständigkeit, dass für die Beurteilung des Antrags zwingend notwendige Unterlagen fehlen, wird der Antragsteller unter Hinweis darauf, dass die Frist noch nicht läuft, aufgefordert, diese Unterlagen nachzureichen (auf Ziffer 3.2.3 Abs. 5 wird hingewiesen). Werden Unterlagen nachgeliefert, ist zu prüfen, ob diese der ZÜS vorgelegt werden müssen. Die Frist beginnt dann mit Eingang aller nachgeforderten Unterlagen. Hierüber erhält der Antragsteller ebenfalls eine Eingangsbestätigung.

(5) Wenn der Antragsteller ein größeres Vorhaben in mehreren Schritten durchführen möchte und seine Anträge entsprechend jeweils nur auf einen Teil der gesamten Anlage erstreckt, ist auch die jeweilige Erlaubnis auf die Montage, Installation und/oder Betrieb des beantragten Teils der Anlage zu beschränken. In diesem Fall kann die Erlaubnis zum Betrieb der gesamten Anlage erst mit Erlaubnis zur Montage und Installation des letzten Teils der Gesamtanlage verbunden werden.

3.2.2 Prüfumfang und Prüftiefe durch die Erlaubnisbehörde

(1) Die Erlaubnisbehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie auf Einhaltung der Anforderungen der BetrSichV. Die Erlaubnisbehörde bezieht die gutachterliche Äußerung in die Beurteilung des Antrages ein.

(2) Hinweise auf Mängel in den Antragsunterlagen und der gutachterlichen Äußerung ergeben sich insbesondere dadurch, dass

- Angaben in sich widersprüchlich sind,
- Angaben zum Aufstellungsort fehlen oder ungenau sind,
- aussagefähige Zeichnungen oder Lagepläne fehlen,
- die ZÜS keine anlagenspezifischen sondern nur allgemeine Maßgaben vorschlägt,
- mögliche Gefährdungen (z.B. Brandlasten, Fluchtwegsituation) unzureichend beschrieben und bewertet werden,
- offen bleibt, wie die in der gutachterlichen Äußerung der ZÜS aufgezeigten Defizite tatsächlich umgesetzt werden sollen.

(3) Hat die Erlaubnisbehörde Nachfragen zu Form oder Inhalt der gutachterlichen Äußerung oder hat z. B. die ZÜS Maßgaben vorgeschlagen, die sich nicht mit den Angaben im Antrag verbinden lassen, so wendet sich die Erlaubnisbehörde zunächst an den Antragsteller. Mit dessen Einverständnis können Einzelfragen auch direkt zwischen der Erlaubnisbehörde und der ZÜS geklärt werden. Lassen sich die Punkte einvernehmlich und eindeutig klären, so muss die letztendlich gewählte Variante eindeutig und konkret aus der Erlaubnis bzw. aus den aufgenommenen Nebenbestimmungen hervorgehen.

(4) Ergeben sich nach der Prüfung der Antragsunterlagen Unklarheiten in Bezug auf notwendige Aussagen im Antrag bzw. in der gutachterlichen Äußerung oder enthalten die vorgeschlagene Nebenbestimmungen nur eine reine Wiedergabe von Gesetzes- oder Verordnungstexten bzw. Texten aus Technischen Regeln für Betriebssicherheit, so ist der Antrag mit einer entsprechenden Begründung an den Antragsteller mit der Bitte um Ergänzung bzw. Klarstellung zurückzugeben.

(5) Für Anlagen, deren Beschaffenheit bereits in einem Konformitätsbewertungsverfahren geprüft wurde, ist der Schwerpunkt der Prüfung auf folgende Punkte zu legen:

- Art der Aufstellung (im Freien oder in einem Gebäude) unter Berücksichtigung der genauen örtlichen Verhältnisse,
- ob die Verwendung wie vom Hersteller vorgesehen erfolgt und ob die Maßgaben aus der Betriebsanleitung des Herstellers umgesetzt sind,
- ob eine Übertragung der Angaben des Herstellers, z. B. zum Ex-Zonenplan, auf die konkreten örtlichen Verhältnisse möglich ist,

- ob die Vorgaben des Herstellers zur Art und Weise des Betriebes, z. B. die besonderen sicherheitstechnischen und organisatorischen Vorkehrungen bei einer zeitweilig eingeschränkten Beaufsichtigung, eingehalten werden.

(6) Für die nicht unter Abs. 5 fallenden Anlagen oder Anlagenteile sind zusätzlich zu den dort genannten Schwerpunkten der Nachweis der Kompatibilität der einzelnen Anlagenteile untereinander sowie deren Eignung zu prüfen.

3.2.3 Erteilung der Erlaubnis

(1) Eine Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz ist in der Regel nicht erforderlich, wenn dem Antrag in vollem Umfang stattgegeben wird. Ist der Antragsteller nach Erteilung der Erlaubnis mit einzelnen Nebenbestimmungen nicht einverstanden, kann er den Austausch der Mittel beantragen. Ist die Lösung akzeptabel, wird dies in einem Schreiben, welches der Erlaubnis nachgeheftet wird, bestätigt.

(2) Das Erlaubnisverfahren ist als schlankes Verfahren etabliert und erfasst die auf der Grundlage der BetrSichV notwendigen sicherheitstechnischen Belange der Anlage.

Ergibt sich aus den Antragsunterlagen, dass für die Dampfkesselanlage die in der 4. Verordnung zum BImSchG genannten Grenzen überschritten werden, wird der Antrag an den Antragsteller mit einem entsprechenden Hinweis zurückgegeben.

(3) Die Erlaubnisbehörde prüft die Belange des Arbeitsschutzes und insbesondere der Betriebssicherheit. Gegebenenfalls werden Nebenbestimmungen formuliert.

Werden trotz der Anforderung gemäß Ziffer 3.2.2 Abs. 4 in einer gutachterlichen Äußerung Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die eine reine Wiedergabe von Gesetzes- oder Verordnungstexten bzw. Texten aus Technischen Regeln für Betriebssicherheit darstellen, sind diese nicht zu übernehmen.

(4) Eine Verlängerung der 3-Monatsfrist ist nur in begründeten Fällen möglich. Dem Antragsteller wird schriftlich mitgeteilt, um welche Zeit sich die Frist verlängert (siehe auch Ziffer 3.2.1).

(5) Ergibt die Prüfung der Unterlagen, dass die Anlage nicht erlaubnisfähig ist, wird ein ablehnender, gebührenpflichtiger Bescheid erlassen. Im Bescheid ist die Montage und Installation der Anlage ausdrücklich zu untersagen. Bei Änderungsanträgen ist gegebenenfalls die nicht erlaubnisfähige Änderung zu untersagen.

3.2.4 Erlaubnis innerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

(1) Ist eine erlaubnisbedürftige Anlage Teil einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage, wird die Erlaubnis nach der BetrSichV Bestandteil der Genehmigung nach BImSchG. Hier sind die Verfahrensregelungen nach BImSchG und 9. BImSchV maßgeblich.

(2) Die 3-Monatsfrist gilt nicht. Es ist die von der verfahrensführenden Stelle gesetzte Frist für die Stellungnahme einzuhalten.

(3) Die Anforderungen an die Unterlagen, die im Erlaubnisverfahren nach BetrSichV zu stellen sind, gelten auch für die Unterlagen im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG. Ein Gutachten im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG oder ein Sicherheitskonzept nach der 12. BImSchV ersetzt nicht die gutachterliche Äußerung nach § 13 BetrSichV.

(4) Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt eine Stellungnahme an die zuständige Genehmigungsbehörde, gegebenenfalls mit Vorschlägen für Nebenbestimmungen.

4. Montage, Installation und Betrieb

4.1 Montage, Installation

(1) Die Anlage ist vom Betreiber nach dem Stand der Technik entsprechend den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen der Erlaubnis zu montieren und zu installieren.

(2) Bei Abweichung von der erlaubten Ausführung (z. B. hinsichtlich der Dampfleistung, des Brennstoffs) ist vom Betreiber zu prüfen, ob eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen ist.

4.2 Betrieb

(1) Die Anlage ist vom Betreiber nach dem Stand der Technik entsprechend den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen der Erlaubnis zu betreiben.

(2) Sofern der Betreiber seine Pflichten nicht selbst vollständig wahrnimmt, ist vor Aufnahme des Betriebs der Anlage in einem zivilrechtlichen Vertrag zu regeln, wer für ihn diese Pflichten wahrnimmt.

(3) Für den Betrieb müssen alle erforderlichen technischen Dokumentationen, betrieblich-organisatorischen Anweisungen und Festlegungen, der Erlaubnisbescheid einschließlich Antragsunterlagen, die Prüfbescheinigungen der ZÜS und Aufzeichnungen der befähigten Personen an der Anlage als Dokument vorliegen oder in lesbaren elektronischen Dateien (z. B. pdf-Dateien) zur Verfügung stehen und ggf. ausgedruckt werden können.

(4) Zu den in Abs. 3 genannten Dokumenten gehören grundsätzlich auch das Explosionsschutzdokument, Betriebsanweisungen einschließlich ggf. notwendiger Festlegungen über die Wahrnehmung von anlagenübergreifenden Betreiberpflichten, Regelungen zur Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie die Unterweisungen.

(5) Die in Abs. 3 und 4 genannten Dokumentationen sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

4.3 Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Prüfungen erfolgen anlagen- und gefahrenfeldbezogen unter Beachtung möglicher Wechselwirkungen und Schnittstellen (siehe auch Ziffer 1 Abs. 1).

(2) Die ZÜS hat bei der Prüfung vor Inbetriebnahme festzustellen, ob die in den Antragsunterlagen und im Erlaubnisbescheid beschriebene Ausführung und aufgeführten Anforderungen bei der Errichtung und Montage der Anlage eingehalten wurden. Auf Ziffer 3.2.1 Abs. 1 wird hingewiesen. Unverzichtbar ist die Bewertung von festgestellten Defiziten, d.h. eine eindeutige Aussage zur Zulässigkeit der Inbetriebnahme, gegebenenfalls unter bestimmten Einschränkungen.

(3) In den Fällen des § 20 BetrSichV ist die Überwachungs- bzw. Erlaubnisbehörde zu informieren. Diese prüft dann, ob nach § 13 Abs. 5 Satz 2 BetrSichV ggf. nachträglich Anforderungen zu stellen sind.

(4) Die nach § 19 Abs. 1 BetrSichV erforderliche Prüfbescheinigung muss die in der AKK-RL [3] Ziffer 4.3.2 vorgegebenen Mindestangaben enthalten (siehe Anhang 2)

(5) Sollte sich der Stand der Technik in der Zeitspanne zwischen der Erteilung des Bescheides und der Prüfung vor Inbetriebnahme fortentwickelt haben und stellt die ZÜS deshalb bei der Prüfung vor Inbetriebnahme fest, dass es bestimmte Abweichungen vom Stand der Technik zum Prüfungszeitpunkt gibt, so teilt sie dies dem Betreiber mit.

(6) Erstmalig oder nach einer wesentlichen Veränderung darf die Anlage unter Beachtung möglicher Wechselwirkungen nur in Betrieb oder wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV durch eine ZÜS geprüft worden ist und keine Mängel festgestellt wurden, die einer (Wieder-) Inbetriebnahme entgegenstehen. Andere festgestellte Mängel hat der Betreiber unverzüglich zu beseitigen.

(7) Der Arbeitgeber hat vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten gemäß Anhang 4 Buchstabe A Nr. 3.8 BetrSichV durch eine hierfür befähigte Person überprüfen zu lassen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Auf TRBS 1201 Teil 1 Ziffer 5 wird verwiesen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Hinweis: Die Erstellung des Explosionsschutzdokumentes sowie die Prüfung nach Anhang 4 Buchstabe A Nr. 3.8 BetrSichV sind Verpflichtungen des Arbeitgebers aus dem 2. Abschnitt der BetrSichV und nicht Betreiberpflichten aus dem 3. Abschnitt BetrSichV.

(8) Soweit der Betreiber bereits zum Zeitpunkt der Prüfung die erforderlichen Prüffristen ermittelt hat, kann die erforderliche Überprüfung der ermittelten Frist durch die ZÜS nach § 15 Abs. 4 BetrSichV im Zusammenhang mit der Abnahmeprüfung erfolgen. Hierbei ist eine Differenzierung nach den einzelnen Komponenten und nach den unterschiedlichen Gefahrenmerkmalen der Anlage erforderlich.

(9) Empfiehlt die ZÜS bereits im Rahmen der gutachterlichen Äußerung ein Prüfintervall, kann der Betreiber diese Angabe in seiner sicherheitstechnischen Bewertung für seine Ermittlung der Prüffrist nutzen. Grundsätzlich äußert sich die ZÜS erst nach der sicherheitstechnischen Bewertung des Betreibers, die in der Regel erst nach der Prüfung vor Inbetriebnahme sinnvoll ist.

Anhang 1 - Checkliste - Antragsunterlagen für Dampfkesselanlagen

Erforderliche Angaben und Unterlagen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für Dampfkessel nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung

1. Antrag

a) Antragsschreiben
b) Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer des Antragstellers/ Auftraggebers / Errichter
c) Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer des Betreibers der Anlage
d) Vorgesehener Betriebsort mit Anschrift
e) Bei Änderung: bereits vorliegende Erlaubnisbescheide mit Datum, Aktenzeichen und Ausfertigungsbehörde
f) Liste der Antragsunterlagen
g) Gesamtkosten der Anlage einschließlich Mehrwertsteuer

2. Beschreibung der Dampfkesselanlage und der vorgesehenen Betriebsweise

Für die Erlaubnis sind zur Bewertung von Planung und Konzeption der Anlage u. a. erforderlich:

a) Beschreibung der Dampfkesselanlage, der vorgesehenen Betriebsweise (einschließlich des Schutzkonzepts der Brennstoffzufuhr und des Schutzsystems des Kessels und der Feuerung
b) Beschreibung der Aufstellbedingungen, einschließlich schematischer Zeichnungen, die die Konstruktion, die Abmessung sowie die Anbringung der relevanten sicherheitstechnischen Ausrüstung erkennen lassen
c) RI-Fließbild
d) Angaben zum Umfang der Baugruppe nach der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG mit den Bestellspezifikationen entsprechend der TRBS 2141 Teil 1 Nr. 4.1.1, sowie, wenn zutreffend, für einzeln zu beschaffende Druckgeräte. Hierzu gehören auch Angaben, aus welchen Kategorien Druckgeräte/Baugruppen ausgewählt werden und die Beschreibung der Schnittstellen. Besondere Verfahrensweisen und Abweichungen von den Technischen Regeln sind gesondert zu beschreiben
e) Angaben für die Komponenten der Anlage, die auch nach anderen EU-Richtlinien in Verkehr gebracht werden müssen, Angaben zu den gewählten Auslegungsdaten der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
f) Beschreibung des vorgesehenen Betriebes (z. B. Anlieferung der Brennstoffe, Wahrnehmung der Betreiberaufgaben – wie Kontrollen, Dokumentation, Alarmierung und Gefahrenabwehr)
g) Angaben zur Art der Bedienung und Beaufsichtigung, Betriebszeiten
h) Angaben zu sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf Wechselwirkungen zu Anlagenteilen, Betriebsstoffen oder benachbarten Arbeitsmitteln/Betriebseinrichtungen

i) Angaben zum baulichen Brandschutz (Brandschutzgutachten, Feuerlöschsysteme usw.)
j) Angaben zum anlagenbezogenen Brandschutz
k) Angaben zu Druckentlastungsflächen
l) Angaben zur Be- und Entlüftung des Kesselaufstellungsraumes
m) Angaben zur Aufsicht

3. Explosionsschutzkonzept

Siehe Anhang 2

4. Aufstellungsplan der Gesamtanlage

Der Aufstellungsplan im Maßstab 1 : 100 muss folgendes darstellen:

a) Zeichnungen (Grundriss und Schnitt)
b) Angabe der Nutzung benachbarter Räume
c) Zeichnung : Kesselaufstellungsraum
d) Geländeverlauf (Gefälle, Steigungen)
e) Flucht- und Rettungswegsysteme
f) Einrichtungen für die Lagerung der Brennstoffe
g) Einrichtungen zur Rauchgasabführung einschließlich Schornstein
h) Einrichtungen zum Ascheabzug und der Aschelagerung
i) Filtersystem
j) Verlauf der gasführenden Leitungen
k) Gasübergabestation ggfl. im Lageplan

5. Maßstäblicher Lageplan

Der Lageplan im Maßstab 1 : 1000 ist auf der Grundlage der aktuellen amtlichen Flurkarte zu erstellen. Aus ihm müssen ersichtlich sein:

a) Die Grundstücksgrenzen
b) Die Lage des Aufstellungsraumes
c) Das für die Aufstellung vorgesehene Grundstück, angrenzende Grundstücke, angrenzende öffentliche Verkehrswege bzw. –flächen und angrenzende Eisenbahngleisanlagen
d) Die vorhandene Bebauung des Grundstückes auf dem die Dampfkesselanlage errichtet
   werden soll sowie die Bebauung angrenzender Grundstücke mit Angabe ihrer Zweckbestimmung
e) Die Wege bzw. Straßen auf dem Grundstück

Zusätzlich ist dem Antrag die gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle beizufügen! (§ 13 Abs. 2 Satz 3 BetrSichV)

Anhang 2 - Explosionsschutzkonzept

Orientierungshilfe

Einleitung

Explosionsfähige Atmosphäre liegt vor, wenn brennbare Stoffe in feiner Verteilung (hoher Dispersionsgrad) in Form von Gasen, Dämpfen, Nebeln (Flüssigkeitströpfchen bzw. Aerosole) oder Stäuben (Feststoffteilchen) vorhanden sind und ihre Konzentration im Gemisch mit Luft innerhalb der Explosionsgrenzen liegt[1].

Je nach Anlagenart und Arbeitsverfahren sind sicherheitstechnische Überlegungen zum Explosionsschutz schon bei der Planung zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die eingesetzten Ausgangsstoffe, entzündliche Zwischenerzeugnisse, das Produkt und Hilfsstoffe in Bezug auf die physikalischen Kenndaten unter Berücksichtigung der eingesetzten Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel zu beurteilen. Im Vordergrund steht daher immer die Beurteilung, ob beim Betrieb der Anlage irgend etwas vorhanden ist oder entsteht, was in dem Zustand, in dem es vorliegt, unter den vorhandenen Randbedingungen zu einem Explosionsereignis führen kann[2].
Parallel dazu sind Explosionsschutzziele festzulegen und Möglichkeiten des Austausches bzw. Ersatzes von Stoffen durch geeignete Stoffe mit geringerem Gefährdungspotential (Substitution) zu prüfen. Da entzündliche Stoffe z. B. unter nicht- atmosphärischen Bedingungen anders reagieren können, ist zusätzlich eine besondere Bewertung der entsprechenden Verfahrensabschnitte vorzunehmen.

Damit im Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren (nach BImSchG) das Vorhaben beurteilt werden kann, benötigt die Arbeitsschutzverwaltung detaillierte Aussagen im Rahmen eines Explosionsschutzkonzeptes zum Explosionsverhalten, den Explosionsschutzzielen und zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen. Diese Orientierungshilfe kann sinngemäß auch im Baugenehmigungsverfahren eingesetzt werden, sofern sich aus der beantragten Nutzung erfahrungsgemäß Explosionsgefahren ergeben können.

Da das Explosionsschutzkonzept bereits grundsätzliche Aussagen zum organisatorischen, betrieblichen und prozessbezogenem Explosions-schutz enthält, dient es gleichzeitig als Grundlage für das nach der Betriebssicherheitsverordnung erforderliche Explosionsschutzdokument.

Mögliche Adressaten dieser Orientierungshilfe sind:
Planer, Betreiber, befähigte Personen, zugelassene Überwachungsstellen, Arbeitsschutzverwaltung NRW

[1] TRBS 2152 Teil 1/TRGS 721 Nr. 2.2 Abs. 1
[2] TRBS 2152 Bild 1

Gliederung :

1. Kurzbeschreibung des Arbeitsverfahrens.
2. Explosionsschutzziele.
3. Auflistung der für eine Explosion in Frage kommenden Stoffe.
4. Arbeitsverfahren.
5. Allgemeiner Arbeitsschutz.
6. Allgemeiner Brandschutz.
7. Aufstellungsplan der Gesamtanlage, baulicher Brandschutz.
8. Vorgesehene Prüfungen und Kontrollen.

1. Kurzbeschreibung des Arbeitsverfahrens

2. Explosionsschutzziele

(bezogen auf die einzelnen Verfahrensabschnitte) wie z. B.:

- Vermeidung / Einschränkung explosionsfähiger Atmosphären durch technisch dichte Anlagen, Reinigungsmaßnahmen bei Stäuben oder Erhöhung des Luftdurchsatzes bei Gasen / Dämpfen,
- Vermeidung wirksamer Zündquellen,
- Evakuierung der Beschäftigten vor Erreichen der Explosionsbedingungen durch kontinuierliche Überwachung der explosionsfähigen Atmosphäre z. B. Gaswarnanlage i V. mit optischer und akustischer Warnung,
- Begrenzung der gefährlichen Auswirkung von Explosionen durch z. B. explosionsdruckfeste Bauweise usw..

3. Auflistung der für eine Explosion in Frage kommenden Stoffe

(sofern im Antrag noch nicht enthalten)

Bezeichnung und Menge der entzündlichen Stoffe (Einsatzstoffe, Zwischen- und Nebenprodukte, Hilfsstoffe, Fertigprodukte) mit Angabe der explosionstechnischen Kennzahlen wie z. B.:

- Untere / obere Explosionsgrenze,
- Flammpunkt, Zündtemperatur,
- Glimmtemperatur, Mindestzündenergie,
- Neben den organischen Stäuben sind auch alle Metallstäube, welche zur Bildung explosionsfähiger Staub / Luft – Atmosphären in der Lage sind, z. B. : Aluminium, Bronze, Magnesium und Eisen, sowie Abriebprodukte wie Textil - oder Kunststoffstäube aufzulisten.

4. Arbeitsverfahren

- Ablaufdiagramm,

- Aufteilung in einzelne Verfahrensabschnitte, z. B. : Lacklager, zentrale Lackversorgung, Lackierarbeitsplätze, Trocknung,
- Kurzbeschreibung der einzelnen Prozessabschnitte mit Angabe der Stoffströme, der zugehörigen Anlagenteile und Apparate, sowie der Hilfsanlagen,
- Zusätzliche Beurteilung der Verfahrensabschnitte unter nicht-atmosphärischen Bedingungen, (< 0,8 bar, > 1,1 bar), ggf. sind die sicherheitstechnischen Kennzahlen neu zu bestimmen,
- Zusätzliche Beurteilung der Verfahrensabschnitte bei Umgebungstemperaturen > - 20 °C, > + 40 °C, ggf. sind die sicherheitstechnischen Kennzahlen neu zu bestimmen,
- Beurteilung der Betriebzustände:
  - An- und Abfahrvorgänge,
  - Normalbetrieb,
  - Instandhaltung,
  - betriebsbedingte Störungen.
- Bezeichnung und Menge der entzündlichen Stoffe, für jeden Verfahrensabschnitt
  - in den jeweiligen Betriebsräumen / im Freien, sowie
  - Art der Lagerung z. B. in Gebinden, Vorratssilos usw., (aktive/ passive Lagerung)
- Beurteilung der Prozess-/Systemsteuerung hinsichtlich Manipulationssicherheit,
- z. B. restriktive Zugangsberechtigungen, Änderungen der Software / Eingriffe werden automatisch protokolliert und können nur vom Systemhersteller ausgelesen werden.
- Beurteilung des innerbetrieblichen Transportsystems (Warenannahme, Lager, Produktion und Warenausgang).
- Auflistung der wesentlichen Arbeitsmittel (soweit bekannt) mit Angabe der Einsatzorte, anhand der Verfahrensabschnitte und Angabe der jeweiligen Ex-Zone, z. B. : Lagertank, Silo, Filter, Mischer, Abfüllbereich usw..
  Der Nachweis der Eignung erfolgt durch Prüfung vor der Inbetriebnahme.
- Auflistung der Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der RL 94/9/EG, (soweit bekannt) mit Angabe der Einsatzorte, anhand der Verfahrensabschnitte und Angabe der jeweiligen Ex-Zone.
  Der Nachweis der Eignung erfolgt durch Prüfung vor der Inbetriebnahme.
- Auflistung der Arbeitsmittel und Verbindungsvorrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen (soweit bekannt), die nicht unter die RL 94/9/EG fallen, deren Verwendung aber eine potenzielle Zündquelle darstellen, mit Angabe der Einsatzorte, anhand der Verfahrensabschnitte und Angabe der jeweiligen Ex- Zone.
  Der Nachweis der Eignung erfolgt durch Prüfung vor der Inbetriebnahme.
- Bauart der elektrischen Installation.
- Änderung bestehender Anlagen:
  - Sicherheitskonzept bezogen auf die Baumaßnahme.

5. Allgemeiner Arbeitsschutz

(sofern im Antrag noch nicht enthalten)

- Aufsicht,
- Sachkundenachweise,
- Qualifikationsmaßnahmen für Aufsichtspersonal und Mitarbeiter,

- Unterweisungen,
- Persönliche Schutzausrüstung,
- Sicherheitsdatenblätter für:
  - Ausgangsstoffe,
  - Zwischenerzeugnisse,
  - Hilfsstoffe,
  - Produkte,
- Kennzeichnung explosionsgefährdeter Bereiche.

6. Allgemeiner Brandschutz
(sofern im Antrag noch nicht enthalten)

- Betriebsfeuerwehr,
- Brandmeldeanlage,
- Blitzschutz,
- Automatische Löschsysteme : Sprinkleranlage, Inertisierung usw.,
- Alarmierungseinrichtungen, z. B. akustische Alarmierung mit Anschluss an Brandmeldeanlage und Sprinkleranlage.

7. Aufstellungsplan der Gesamtanlage, baulicher Brandschutz
(sofern im Antrag noch nicht enthalten)

- Maßstäblicher Lageplan und Darstellung angrenzender Grundstücke mit Angabe der Nutzung, der öffentlichen Verkehrswege und – flächen, der Gebäude, der Produktions- und Lageranlagen,
- Grundriss- und Aufrisszeichnung mit Eintragung der Produktions- und Lagerbereiche, Angabe der Nutzung benachbarter Räume, Einrichtungen zum Schutz gegen Anfahren, usw.,
- Ex-Zonenplan mit den erforderlichen Erläuterungen, (farbliche Legende),
- Brandschutzkonzept / Brandschutzgutachten mit Flucht- und Rettungswegen, Brandschutzklassen usw..

8. **Vorgesehene Prüfungen und Kontrollen**
- Inbetriebnahmeprüfungen nach §§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV,
- Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme nach Ziff. 3.8 Anhang 4 BetrSichV,
- Wiederkehrende Prüfungen i. S. § 15 BetrSichV,
- Brandmeldeanlage,
- Lüftungsanlagen,
- Feuerlöscheinrichtungen usw.

Zusätzlich :
Erstellt am:
Erstellt durch:
Mitzeichnung: Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt.
Unterschrift des Arbeitgebers.

Anhang 3 – Mindestangaben im Prüfbericht (Ziffer 4.3.3 AKK-RL)

- gesetzliche Grundlage, z. B.
  - erstmalige Prüfung, Prüfung nach Änderung, nach wesentlicher Veränderung oder nach Instandsetzung gemäß § 14 BetrSichV,
  - wiederkehrende Prüfung nach § 15 BetrSichV,
  - außerordentliche Prüfung nach § 16 BetrSichV und gegebenenfalls die Angabe, ob eine Gesamtanlage oder eine Teilanlage geprüft wurde,
- Stammdaten der Stelle (Name, postalische Anschrift; Identifizierung als zugelassene Überwachungsstelle),
- Angaben zum Betreiber (Name, postalische Anschrift),
- Angabe der Wartungsfirma (falls erforderlich),
- Standort der Anlage (Anlagenidentifikation, betriebsinterne Bezeichnung und eventuelle Anlagenkennzeichnung sowie, falls erforderlich, genaue Beschreibung der Anlagenschnittstellen durch z. B. Schiebernummer, Rohrleitungsnummer bzw. Angabe, dass es sich um eine Teilanlage handelt),
- Prüfdatum und gegebenenfalls Prüfzeitraum,
- eindeutige Angabe des Prüfers,
- Unterschrift / Signatur des Prüfers,
- eindeutige Identifikation der Prüfbescheinigung,
- Prüfergebnis, gegebenenfalls mit Hinweis auf Mängel,
- Freigabe zur Inbetriebnahme bzw. zum Weiterbetrieb,
- Prüfintervall.